

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf

(Feuerwehrgebührensatzung – FFWGebS)

vom 18. Mai 2004

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55. ber. S. 159), und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998, zuletzt geändert durch Art. 3 HH-Begleitgesetz 2001 und 2002 vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Eppendorf im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feu-

erwehrsatzung vom 18. März 1999. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen.
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf (Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren) vom 28. Januar 1999 außer Kraft.

Eppendorf, 19. Mai 2004

Schulze
Bürgermeister

Anlage

Bekanntmachungsanordnung

¹Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. ²Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. ³Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

⁴Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁵Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ANLAGE

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eppendorf und der Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf

KOSTENVERZEICHNISI. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- /Gebührenpflichtigen getragen.

Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 42,00 Euro/h erhoben.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen

- Löschfahrzeug LF 8	62,00 Euro/h
- Kleinlöschfahrzeug KLF	41,00 Euro/h
- Tanklöschfahrzeug TLF	62,00 Euro/h
- Drehleiter DLK 30	62,00 Euro/h
- Rüstwagen RW 1	57,00 Euro/h
- Schlauchwagen SW 1000	45,00 Euro/h
- Vorausrüstwagen VRW 1	21,00 Euro/h
- Mannschaftstranswagen	20,00 Euro/h

Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistung

- Tragkraftspritzenanhänger	16,00 Euro/h
- Schaumbildneranhänger	10,00 Euro/h
- CO2-Flaschengerät	10,00 Euro/h
- Pulveranhänger	7,00 Euro/h
- Schlauchboot	8,00 Euro/h

Gebühren für Geräte ohne personelle Leistungen

- Tragkraftspritze TS	12,00 Euro/h
- Notstromaggregat mit Zubehör	12,00 Euro/h
- Pressluftatmer	8,00 Euro/h
- Tauchpumpe	8,00 Euro/h
- hydraulische Rettungsschere mit Spreizer	12,00 Euro/h
- Motorsäge	5,00 Euro/h
- Strahlenschutzgerät	7,00 Euro/h
- Brennschneidgerät oder Trennschleifer	5,00 Euro/h
- Ölhavariegeräte und Umfüllpumpen	8,00 Euro/h
- Ölschlauchsperre	5,00 Euro/h
- Be- und Entlüftgerät	6,00 Euro/h
- Druckschlauch A	10,00 Euro/Tag
- Druckschlauch B	5,00 Euro/Tag
- Druckschlauch C	4,00 Euro/Tag
- Verteiler	3,00 Euro/Tag
- Standrohr mit Schlüssel	3,00 Euro/Tag
- Strahlrohr	1,00 Euro/Tag
- Kübelspritze	2,00 Euro/Tag
- Wasserstrahlpumpe	2,00 Euro/Tag
- Handfeuerlöscher	3,00 Euro/Tag
- Druckluftatemgerät	10,00 Euro/Tag
- Schutzmaske	2,00 Euro/Tag
- Sprungpolster	8,00 Euro/Tag
- Hebekissen	10,00 Euro/Tag
- Leckdichtkissen	10,00 Euro/Tag
- Lautsprecheranlage handbetrieben	8,00 Euro/Tag
- Abdeckplanen	5,00 Euro/Tag
- Zelt	5,00 Euro/Tag
- Feldküche	25,00 Euro/Tag
- Wasserwagen	5,00 Euro/Tag

III Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehren

- Reinigen, Prüfen, Trocknen von Schläuchen	6,00 Euro/Tag
- Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00 Euro/Tag
- Einbinden einer Hülse	1,00 Euro/Tag
- Vulkanisieren eines Schlauches	5,00 Euro/Tag
- Füllen von Pressluftflaschen bis 7 Liter	2,00 Euro/Tag
- Ölbinder, Schaummittel, Trockenmittel und Verbrauchsmaterial werden zum jeweiligen Tagessatz gesondert berechnet.	